

Satzung der Treuhandstiftung „Stiftung Miteinander“

Präambel

Die Stiftung „Miteinander“ steht in der Tradition der Bemühungen der letzten 40 Jahre, die Lebenswelt von Menschen mit Behinderungen grundlegend zu verändern. Dass diese Bemühungen nicht auf Deutschland beschränkt sind, zeigt die Konvention der Vereinten Nationen zum Schutz und zur Förderung der Rechte behinderter Menschen. Leitlinie war und ist, eine möglichst individuelle und selbst bestimmte Wohnsituation mit gemeinschaftlichen Kontakten, gesellschaftlich anerkannter Arbeit und Zugang zu den gesellschaftlichen Institutionen zu verbinden. Dieses Ziel ist nur durch einen allgemeinen Wandel der Gesellschaft hin zur „Barrierefreiheit“ zu verwirklichen. Notwendig ist, jeder Art von Ausgrenzung entgegen zu arbeiten und den Kontakt in der Gemeinde zu Gemeindemitgliedern ohne Unterstützungsbedarf zu fördern. Diese Ausgrenzung betrifft auch Jugendliche mit Entwicklungsverzögerungen und ältere Menschen.

Im Lichte dieser Tradition hat die Stiftung „Miteinander“ ihren Zweck formuliert. Das ihr zur Verfügung gestellte Vermögen wird sie in diesem Sinne nutzen. Dabei soll die angesammelte Erfahrung nicht nur den unmittelbaren Nutzern der Vermögenswerte der Stiftung sondern auch anderen Menschen zugute kommen, die mit Behinderungen leben oder von Ausgrenzung bedroht sind.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Miteinander“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Hamburg
- (3) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts in der treuhänderischen Verwaltung der Evangelische Stiftung Alsterdorf, Hamburg, nachfolgend „Stiftungsverwalter“ genannt. Der Stiftungsverwalter wird für sie im Rechts- und Geschäftsverkehr handeln. Im Innenverhältnis unterliegt der Stiftungsverwalter dem Stiftungsgeschäft und dieser Satzung.

§ 2 Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Hilfe für Menschen mit Behinderungen sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (3) Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch die individuelle Betreuung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen sowie die Bereitstellung, Sicherung, Erweiterung und Förderung von individuellen oder integrativen Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen, Jugendliche mit Entwicklungsverzögerungen oder ältere Menschen. Die Stiftung vermittelt Kontakte und Informationen zwischen betroffenen Gruppen und organisiert entsprechende Projekte, wie z.B. gemeinsame Ausflüge, Gesprächskreise und sportliche oder künstlerische Aktivitäten etc. Leitlinie ist dabei, jeder Art von

Ausgrenzung entgegen zu arbeiten und den Kontakt in der Gemeinde zu Gemeindemitgliedern ohne Unterstützungsbedarf zu fördern.

(4) Der Stiftungszweck wird ferner verwirklicht durch die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln zugunsten von Körperschaften des öffentlichen Rechts und anderen steuerbegünstigten Körperschaften.

(5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.

§ 3 Vermögen, Geschäftsjahr

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus Bankguthaben in Höhe von € 1.000,00 und dem Anspruch auf Übertragung eines bebauten Grundstücks. Dieses Vermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten und nach Möglichkeit zu vergrößern. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Eine genaue Aufstellung über die der Stiftung zum Zeitpunkt der Gründung gewidmeten Vermögenswerte ist als Anlage beigefügt.

(2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus den Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht unter Ziffer 4 fallen, sowie aus der Nutzung des Sachvermögens.

(3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beiträge, Rechte und sonstige Gegenstände) des Stifters sowie Dritter erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich dem Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.

(4) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, so weit die Vorschriften der Abgabenordnung oder die Werthaltigkeit des Stiftungsvermögens dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung zeitnah zu verwendende Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, soweit und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Stiftungszwecke nachhaltig erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Vorhaben.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

(6) Die Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.

§ 4 Anlage des Stiftungsvermögens

Das Stiftungsvermögen ist nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzunehmenden Auswahl vornehmlich zinstragend anzulegen. Soweit das Vermögen aus Immobilien besteht, ist angemessene Vorsorge für den Erhalt durch Rücklagen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zu bilden.

§ 5 Stiftungsvorstand

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand. Er besteht aus drei Personen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss auf bis zu sechs Mitglieder erhöht werden, sofern dies zur Erreichung des Stiftungszwecks als zweckmäßig erachtet wird

(2) Die ersten Mitglieder des Stiftungsvorstandes beruft der Stifter. Er bestimmt auch den ersten Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt im übrigen drei Jahre. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Endet das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes, so berufen die verbleibenden Mitglieder den Nachfolger. Enden die Ämter aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes gleichzeitig, so berufen die ausscheidenden Mitglieder die Nachfolger.

(4) Scheiden der Vorstandsvorsitzende der Stiftung bzw. sein Stellvertreter aus dem Vorstand aus, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf angemessene Erstattung ihrer Auslagen oder Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung, die durch Beschluss des Vorstandes pauschaliert werden kann – in diesem Fall allerdings der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes bedarf. Wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung gewählt, entfällt der Anspruch auf Erstattung der Auslagen.

(7) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden dem Finanzamt unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 6 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden und für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Gegen die Beschlüsse des Vorstandes steht dem Stiftungsverwalter ein Vetorecht zu, wenn die Mittelverwendung gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.

(2) Der Stiftungsvorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.

§ 7 Vorstandssitzungen

(1) Der Stiftungsvorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall seine Vertretung – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.

(2) Zwischen der Einberufung und der Sitzung soll ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende.

(2) Der Stiftungsvorstand beschließt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit seiner Mitglieder

(3) Hat der Stiftungsvorstand nach § 5, Abs. 1 mehr als drei Mitglieder, so beschließt er, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters

(5) Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in einer Niederschrift fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

(6) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich oder telefonisch sowie per Telefax oder E-mail beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder der Beschluss Sache zustimmen.

§ 9 Beirat

(1) Der Stiftungsvorstand kann einen Beirat berufen, der ihn berät und der die Belange der Stiftung in die interessierte Öffentlichkeit trägt.

(2) In diesem Falle beschließt der Stiftungsvorstand eine Geschäftsordnung für den einberufenen Beirat

§ 10 Satzungsänderung

(1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden

Verhältnissen angebracht ist und dabei der Stiftungszweck nicht oder nur unwesentlich verändert wird.

(2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

§ 11 Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Die Stiftung kann

a) einer anderen steuerbegünstigten Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt oder

b) mit einer anderen zu einer neuen steuerbegünstigten Stiftung zusammengelegt

werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den zum im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

(2) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes erforderlich. Zu Lebzeiten des Stifters ist auch dessen Zustimmung einzuholen.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung.

§ 13 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung sind dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 14 Stiftungsverwalter

(1) Der Stiftungsverwalter verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes.

(2) Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsverwalter innerhalb von sechs Monaten eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

(3) Die dem Stiftungsverwalter für die Verwaltung des Stiftungsvermögens von Dritten in Rechnung gestellten Kosten, d. h. insbesondere Ausgabeaufschläge, Depot- und Kontogebühren, werden der Stiftung belastet. Gleiches gilt für sonstige dem Stiftungsverwalter von Dritten bezüglich der Stiftung in Rechnung gestellte Kosten, insbesondere die Kosten für die Buchhaltung, die Erstellung der Jahresrechnung und Steuererklärung sowie Herausgabeansprüche Dritter. Der Stiftungsverwalter selbst wird für die Verwaltung des Vermögens bzw. die Abwicklung der Fördermaßnahmen keine Verwaltungsgebühren erheben.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die Bestellung des zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung amtierenden Vorstandes enthält das Stiftungsgeschäft. Dieses enthält zugleich die vorgenommene Ämterverteilung.

Hamburg, 17.Dezember 2009